

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und altmayerdesign (Agentur)

Seite 1 von 2

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine und branchenübliche Regeln und sind Grundlage der Zusammenarbeit zwischen altmayerdesign und Auftraggeber. Sie liegen allen Verträgen und sonstigen Formen der Zusammenarbeit zwischen altmayerdesign und Auftraggeber zu Grunde. Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 1

altmayerdesign arbeitet als selbstständiges und unabhängiges Unternehmen und ist bemüht, die für die Erfüllung eines Auftrages notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen.

§ 2

altmayerdesign verpflichtet sich, alle der Agentur im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Terminierung der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die Durchführung benötigten Informationen und Unterlagen zeitnah zu liefern.

Der Auftraggeber sichert altmayerdesign zu, dass die von ihm an altmayerdesign gelieferten Logos, Fotos, Grafiken, Entwürfe, etc. bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen, Geschmacksmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorhaben nicht verletzt. Einer diesbezüglichen Untersuchungspflicht unterliegt altmayerdesign nicht. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes, stellt der Auftraggeber altmayerdesign von sämtlichen sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen einschließlich auflaufender Verfahrenskosten frei.

§ 4

Bei Auftragsdurchführung ist altmayerdesign verpflichtet, sich bezüglich der betreffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Freigabe vorzulegen.

§ 5

altmayerdesign überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung geeignete Dritte heranzuziehen, dabei ist die Agentur in der Wahl ihrer Lieferanten frei.

§ 6

Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag anderweitig vom Kunden vergeben, so berechnet die Agentur die für das Angebotseinholen aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Durchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Vermittler auf.

§ 7

Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Kunde damit an, dass die Erarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die Preisliste der Agentur. Die Agentur arbeitet in keinem Fall unverbindlich und kostenlos, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§ 8

Ein dem Kunden unterbreitetes Angebot behält seine Gültigkeit über einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 9

Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der Grundlage der Honorar- bzw. Stundensätze der Agentur.

§ 10

Die Honorarsätze sind Stundensätze. Separat berechnet werden: Materialien, Übersetzungen, Fahrt- und Transportkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechte, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten für Fotoaufnahmen, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Modellbau, Mustererstellung und Prototypen.

Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen je nach entsprechendem Aufwand. Darüber hinaus stehen der Agentur die üblichen Media- und Produktionsprovisionen zu, sofern dies nicht durch einen Agenturvertrag anders geregelt wird.

Die Agentur behält sich folgenden Berechnungsmodus vor: ein Drittel der Gesamtsumme bei Auftragserteilung, ein Drittel der Gesamtsumme bei Produktionsbeginn bzw. Freigabe durch den Auftraggeber, ein Drittel der Gesamtsumme bei Auslieferung bzw. nach Fertigstellung.

Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die durch die Agentur nicht zu vertreten sind, nicht zur Durchführung bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

§ 11

Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Kunden über, als sich dies aus der ursprünglichen Aufgabenstellung hervorgeht.

§ 12

Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich einer evtl. Lizenz für die Übertragung des Nutzungsrechtes erwirbt der Kunde nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zweck. Geht die Verwendung darüber hinaus - auch nach Ablauf des Vertrages und auch wenn kein Anspruch auf Urheberschutz erhoben wird - oder erhoben werden kann - ist eine zusätzliche Vereinbarung sowie eine dem entsprechende zusätzliche Honorierung erforderlich.

Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit übertragen, sofern kein besonderer Abschnitt erfolgt. Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf den Kunden hinzuweisen.

§ 13

Das Agenturhonorar inklusive eventuell verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

§ 14

Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungshilfen sind - auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden auf dessen Verlangen hin ab. Die Agentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Korrekturabzüge sind von dem Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und der Agentur druckreif erklärt zurückzugeben. Nach der verbindlichen Druckfreigabe durch den Kunden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten befreit. Wenn der Kunde von sich aus Korrekturen durchführen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.

§ 15

Beanstandungen sind nur innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ware zulässig. Die Agentur übernimmt keine Haftung, wenn mangelhafte Ware weiterverwendet wird, selbst wenn vom Auftraggeber Schadensersatz von dritter Seite verlangt wird. Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, die gelieferte Ware vor Weiterverwendung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen oder Muster zugesandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung oder Wandlung, nicht aber Schadensersatz verlangt werden. Die Agentur hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 16

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. unterschiedliche Papiersorten, Stoffe, Folien, Banner...) abweichen können. Bei Farbabweichung ist die Rückgabe bzw. der Umtausch ausgeschlossen.

§ 17

Die für den Auftraggeber erstellten digitalen Daten werden zur Wiederverwendung auf Datenträger gespeichert. Diese Daten gehen bei Begleichung der entsprechenden Honorarrechnung in den Besitz des Auftraggebers über. altmayerdesign speichert diese Daten für 12 Monate.

§ 18

Die Unwirksamkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Saarlouis.

Saarlouis, den 1. Juli 2011